



s.B.34.12.A.4.1. - HG/ro

3003 Bern, den 15. Februar 1974

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse  
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Schweizerische Botschaft

ad 461.0.(2). - ER/ge

K ö l n

an	ER					ER
Datum						27.2
Via						ER
19. FEB. 1974						
461.0 (2)						
Ref.	Gegenrechtserklärung des Kantons Neuenburg mit der Bundesrepublik Deutschland					

Herr Botschafter,

Mit Note vom 21. November 1969 wurde auf neuenburgisches Begehren die Gegenrechtserklärung des Kantons Neuenburg mit dem Deutschen Reichsministerium der Finanzen von 1928/31 betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuern auf den 31. Dezember 1969 gekündigt. Gleichzeitig wurde den deutschen Behörden bekanntgegeben, dass der Kanton Neuenburg an einer neuen Vereinbarung, die den inzwischen eingetretenen Aenderungen der Steuergesetzgebung Rechnung trägt, interessiert wäre. Zu diesem Zwecke wurde den deutschen Behörden ein Vertragsentwurf unterbreitet.

Mit Note vom 5. April 1971 bestätigte das Auswärtige Amt, dass aufgrund der erfolgten Kündigung die Gegenrechtserklärung ab 1. Januar 1970 nicht mehr anzuwenden ist. Obschon das Auswärtige Amt darauf hinwies, dass einem generellen bilateralen Abkommen deutscherseits der Vorzug gegeben würde, erklärte sich die deutsche Seite grundsätzlich bereit, mit dem Kanton Neuenburg eine neue Vereinbarung zu treffen. Der deutschen Note wurde ein entsprechender Vorschlag beigelegt.

Nachdem die Eidgenössische Steuerverwaltung diesen deutschen Entwurf den zuständigen neuenburgischen Behörden unterbreitete, sind wir nunmehr in der Lage, Ihnen gemäss unserem Schreiben vom 3. Juli 1973 die neuenburgische Stellungnahme bekanntzugeben. Die Bemerkungen des Kantons Neuenburg zu den deutschen Vorschlägen beziehen sich im wesentlichen auf die folgenden Punkte:

1. Nach neuenburgischem Recht können nur die vom Kanton Neuenburg anerkannten Kirchen in den Genuss einer Befreiung kommen. Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken sollen deshalb von der Gegenrechtserklärung ausgenommen werden.
2. Der Kanton Neuenburg kann eine Befreiung von der Erbschaftssteuer zugunsten einer wohltätigen oder gemeinnützigen ausländischen Einrichtung wie innerhalb des Kantons auch nur insoweit gewähren, als die Steuer nicht von den gesetzlichen oder eingesetzten Erben übernommen wird (Art. 6 des Erbschaftssteuergesetzes).
3. Der Kanton Neuenburg ist grundsätzlich mit der Bestimmung in dem deutschen Entwurf einverstanden, wonach eine sich auf eine Liegenschaft beziehende Zuwendung nur befreit werden kann, wenn die Liegenschaft einem Bürger der Vertragsparteien oder einer im Gebiete der Vertragsparteien ansässigen Person gehört.
4. In bezug auf den letzten Satz von Ziffer 1 des deutschen Entwurfs würde der Kanton Neuenburg aus Gründen der Klarheit und im Hinblick darauf, dass die genannten Gegenstände auch Teil einer Erbzuwendung bilden können, eine Formulierung vorziehen, die von "unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen von Kunstgegenständen oder Gegenständen mit wissenschaftlichem Wert" sprechen würde.

Wir bitten Sie, die Bemerkungen des Kantons Neuenburg dem Auswärtigen Amt zur Kenntnis zu bringen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSDIENST  
i.A.



(Rochat)

Beilage erwähnt.

P.S.: Wir bitten Sie, ebenfalls abzuklären, ob die von Neuenburg gewünschte Dokumentation zum deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht beschafft werden kann.